



Konformitätserklärung

Blockbodenbeutel Natron ohne Fenster 250g Braun Kraft gerippt+ Pergamers. 80 x 50 x 250 mm

Laut den Bestätigungen des Vorlieferanten und/oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen folgenden Anforderungen entsprechen:

Empfehlung XXXVI des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) für Papier, Kartons und Pappe für den Lebensmittelkontakt

Des Weiteren entsprechen sie der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, Artikel 3, 11(5), 15 und 17 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sowie alle anwendbaren Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 innerhalb der Übergangsfristen.

Weiterhin wird bestätigt, dass die an Sie gelieferten oben genannten Produkte der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle entsprechen.

Die nachfolgend genannten, geltenden technischen Normen werden erfüllt:

- Verpackungen und Verpackungsabfälle [DIN EN 13427]
- Ressourcenschonung durch Verpackungsminimierung [DIN EN 13428]
- Schwermetalle [DIN EN 13428, CR 13695-1]
- Gefährliche Stoffe + Freisetzung in die Umwelt [DIN EN 13428, CEN/TR 13695-2]
- Stoffliche Verwertung [DIN EN 13430]
- Energetische Verwertung [DIN EN 13431]

Die gelieferten und oben spezifizierten Produkte können unbedenklich für die Verpackung von trockenen, feuchten und fettenden Lebensmitteln eingesetzt werden.

GMP

Die Produkte werden in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 hergestellt.

Lagerung

Die Lagerung der Produkte sollte trocken und lichtgeschützt erfolgen.

Rückverfolgbarkeit

Sämtliche Paletten, Rollen und Verpackungseinheiten werden mit Etiketten gekennzeichnet. Des Weiteren sind die Lieferdokumente mit der Auftragsnummer versehen. Unter der Auftragsnummer sind sämtliche Daten der Produktion verschlüsselt. Daher ist die Rückverfolgbarkeit bis hin zum Rohstoff, zur Maschine und zum Personal möglich. Sämtliche Produktions- und Fertigungsprozesse sind reproduzierbar. Die Rückverfolgbarkeit und eine lückenlose Kennzeichnung und Dokumentation ist gewährleistet. Damit werden die 2006 in Kraft getretenen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 bezüglich Rückverfolgbarkeit erfüllt.

Somit erfüllt der Aussteller der Konformitätserklärung seine Sorgfaltspflicht als Inverkehrbringer der oben genannten Produkte.

Im o.g. Produkt wird keine funktionelle Barriere aus Kunststoff verwendet.

Rielasingen-Worblingen, 26.09.2022

i.A. Katharina Gericke

Gültigkeit: bis zum Widerruf durch Neuausstellung